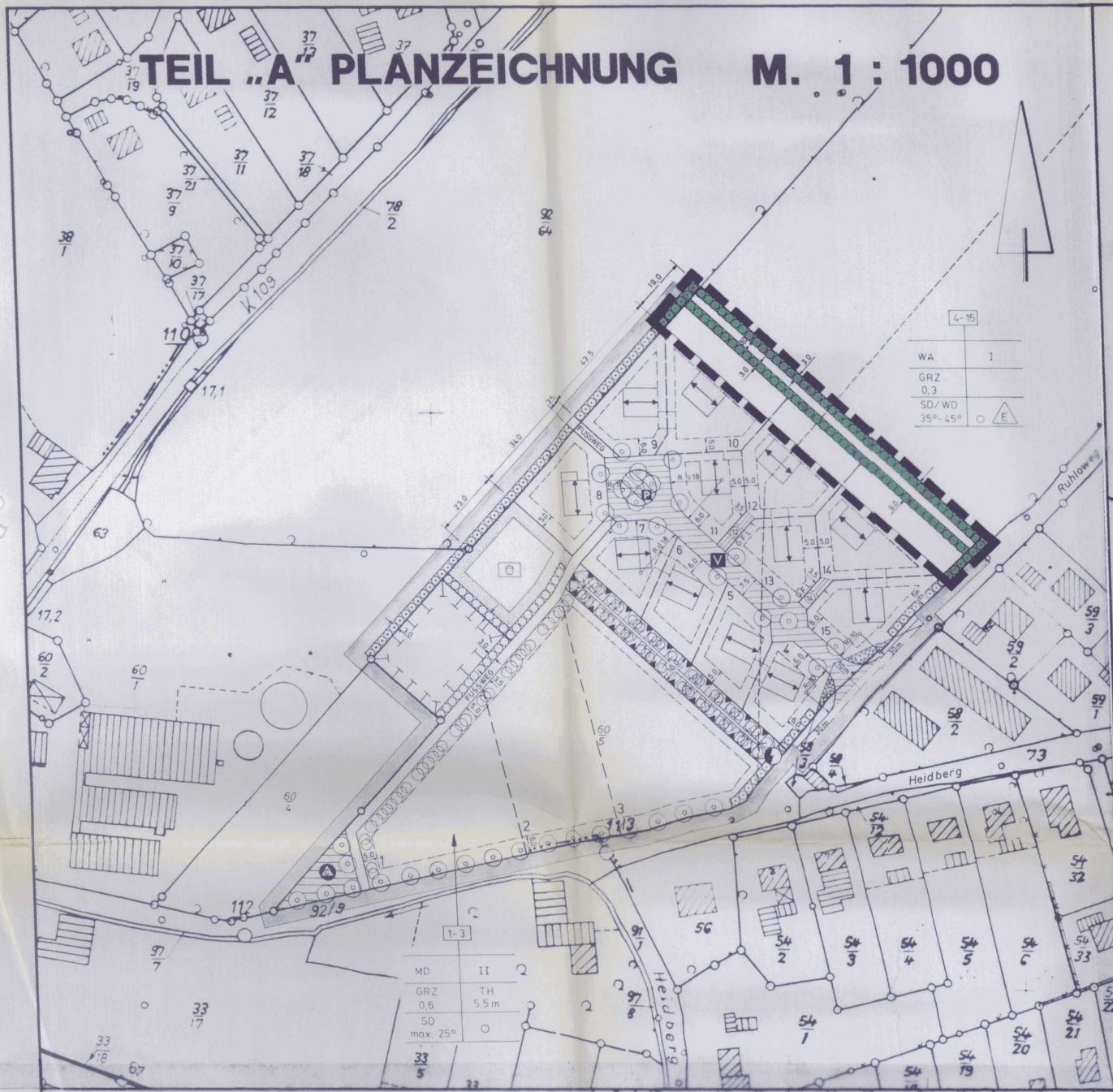
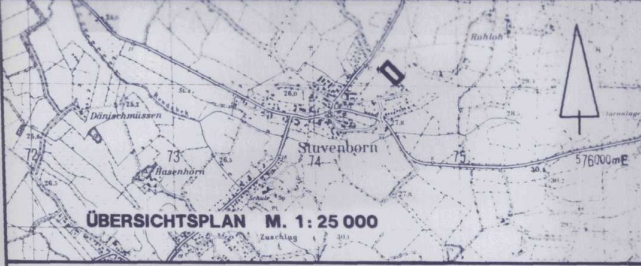


TEIL „A“ PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000



WA	I
GRZ	0,3
SD/WD	35°-45°
	E

MD	II	2
GRZ	TH	5,5 m
SD		max. 25°



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

SATZUNG DER GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FÜR DEN BEREICH

NÖRDLICH DER STRASSE HEIDBERG UND NORDWESTLICH DES
RUHLOWEGES

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.1997 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 6. (vereinfachte) Änderung und Ergänzung für den oben genannten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Den Eigentümern der von der Änderung und Ergänzung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung und Ergänzung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 06.03.1997 unter Fristsetzung bis zum 09.04.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Aufgrund einer Anregung des Landrates des Kreises Segeberg ist der Satzungstext anschließend überarbeitet worden. Den berührten Trägern öffentlicher Belange (Landrat des Kreises Segeberg) ist daraufhin mit Schreiben vom 25.03.1997 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Ebenso sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke mit Schreiben vom 16.04.1997 unter Fristsetzung bis zum 02.05.1997 erneut um eine Stellungnahme gebeten worden. Bedenken und Anregungen wurden von keinem Beteiligten vorgebracht. Der Änderung und Ergänzung wurde nicht widersprochen.
- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung /-ergänzung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16. JUNI 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. JUNI 1997 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 2 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STUVENBORN



den 01. JULI 1997

[Signature]
Bürgermeister
Amtsvorsteher

- Die Satzung über die Bebauungsplanänderung /-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



den 01. JULI 1997

[Signature]
Bürgermeister

- Die Tatsache, daß die Gemeindevertretung die 6. (vereinfachte) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Satzung beschlossen hat, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10. JULI 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1. JULI 1997 in Kraft getreten.

GEMEINDE STUVENBORN



den 15. JULI 1997

[Signature]
Bürgermeister
Amtsvorsteher

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 22. 04. 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalte Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBI. I Nr.3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 6. vereinfachte Änderung/Ergänzung, § 9 (7) BauGB
- Knick zu pflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN: § 9 (6) BauGB

- vorhandene Knicks, § 15b LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Maßlinien mit Maßangaben,

TEIL " B " TEXT:

Die Fläche zwischen dem anzulegenden Doppelknick und der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO). Es handelt sich um eine nicht überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO. Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1.